

Satzung
des Eltern- und Förderverein
der Grundschule Meinersen e.V.

Bambergsweg 1
38536 Meinersen

Stand: 6. September / 2016

Diese Version ersetzt die Satzungsversion vom 30.09.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Eltern- und Förderverein der Grundschule Meinersen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 100016 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 38536 Meinersen, Bambergsweg 1. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Schuljahr (01.08. – 31.07.).

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO und die Bildung und Erziehung i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Samtgemeinde Meinersen als Träger der Grundschule Meinersen „Ameisenschule“, Bambergsweg 1, 38536 Meinersen zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch Veranstaltungsnachmittage (z.B. Bastelnachmittage) und Kursangebote (z.B. Selbstbehauptungskurse).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- Die Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern und Lehrern fördern
- Verwaltung von Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Veranstaltungen und Spenden
- Mittel zur Förderung der Allgemeinbildung der Schüler und der künstlerischen Ausgestaltung der Schule bereitstellen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Personen, die den Verein oder die Schule in herausragender Weise gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zum Ende des Schuljahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenwart
- e. dem 1. Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von beiden kann den Verein allein vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Aufgabe des Vorstandes und Vorstandssitzungen

Der Vorstand nimmt alle dem Verein dienenden Angelegenheiten wahr, insbesondere

- Entscheidung über die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Aufgaben.
- Beschlussfassung über Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands die Einberufung verlangen.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zu ständig

- Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Die Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, in der Regel unverzüglich nach Beginn des Schuljahres stattfinden

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Ladefrist schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

Die Ladefrist beträgt zehn Tage und beginnt mit dem auf den Erscheinungstag des Mitteilungsblatts folgenden Werktag. Bei schriftlicher Benachrichtigung beginnt die Frist mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Für die Wahl gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht hat.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Meinersen als Schulträger der Grundschule Meinersen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6.9.2016 verabschiedet.

Meinersen, den 6.9.2016

Anke Heinemeyer
1. Vorsitzende

Nicole Tiss-Schumacher
2. Vorsitzende

Katja Lammert
Kassenwartin

Kirsten Strauß
Schriftführerin

Jennifer Röger
Beisitzerin